

**1. Vom Vorbescheidsverfahren nach § 76 Abs. 1 BO Brbg sind Fragen ausgenommen, die unter spezielle Genehmigungsvorbehalte nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften fallen, für die die Baugenehmigungsbehörden nicht die Sachkompetenz haben. Ein solcher genehmigungsvorbehalt ist in § 15 Abs. 1 DSchG verankert.**

**2. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit kann auch nach Wortlaut, Sinn und Zweck von § 15 Abs. 4 Satz 1 BrbgDSchG nicht Regelungsinhalt eines Bauvorbescheides sein.**

### **Auszug aus den Gründen**

Die beklagte Bauaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, mit dem vom Kläger begehrten Bauvorbescheid verbindlich zu klären, ob seine Bauabsichten denkmalschutzrechtlich zulässig sind, denn dazu fehlt ihr im Verfahren auf Erteilung eines Bauvorbescheides die Entscheidungsbefugnis.

Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 BO kann vor Einreichung des Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein schriftlicher Vorbescheid erteilt werden. Der Wortlaut dieser Vorschrift eröffnet zunächst einen weiten Prüfungsrahmen, der sich dabei grundsätzlich nur auf die vom Antragsteller zur Entscheidung gestellten Fragen beschränkt (Vgl. Dirnberger, in Jäde/Dirnberger/Reimus, Bauordnungsrecht Brandenburg, Stand Mai 2001, § 76 Anm. 21).

Ausgenommen sind jedoch Fragen, die unter spezielle Genehmigungsvorbehalte nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften fallen, für die die Baugenehmigungsbehörden nicht die Sachkompetenz haben (Vgl. Bauer, in: Simon, Bayerische Bauordnung, Stand: Juni 2001, Art. 75 Anm. 2).

Dies folgt aus dem Verweis von § 76 Abs. 2 BO auf § 71 BO. Im Baugenehmigungsverfahren gilt, dass die bauaufsichtliche Prüfung eingeschränkt ist, wenn für das Vorhaben andere behördliche Gestattungen, wie Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Bewilligungen erforderlich sind, § 71 Abs. 5 BO. Die Bauaufsichtsbehörde hat zunächst das Vorliegen einer solchen Gestattung abzuwarten und darf erst dann die Baugenehmigung erteilen.

Eine solche eigenständige Gestattung fordert der Landesgesetzgeber für den Fall, dass ein Denkmal umgestaltet oder verändert werden soll. Nach § 15 Abs. Satz 1 DSchG ist für eine solche Maßnahme eine Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Davon wird dann eine Ausnahme gemacht, wenn für eine Maßnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich ist, § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG. Dann entscheidet die für die aufgeführten Entscheidungen zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit kann jedoch nach Wortlaut, Sinn und Zweck von § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG nicht Regelungsinhalt eines Bauvorbescheides gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 BO sein. § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG erwähnt den Bauvorbescheid ausdrücklich nicht. Anhaltspunkte für eine unbewusste gesetzgeberische Lücke liegen nicht vor. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, eine Verfahrensbeschleunigung in den Fällen herbeizuführen, in denen für eine Maßnahme nach den § 15 Abs. 1 und 2 DSchG nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich ist. Ein Bauvorbescheid enthält aber anders als die Baugenehmigung noch keine Baufreigabe und kann damit nicht unmittelbare Voraussetzung dafür sein, dass ein Denkmal Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 DSchG ausgesetzt ist. Ein Bedürfnis für eine Verfahrensbeschleunigung durch Verfahrenskonzentration bereits bei einem auf einzelne Fragen beschränkten Bauvorbescheidsverfahren besteht mithin - anders als im Baugenehmigungsverfahren - nicht (Vgl. auch OVG RP, Urteil v. 17.11.1999 8 A 10537/99, zitiert nach juris; vgl. zur Konzentrationswirkung der Baugenehmigung Schmaltz/Wiechert, Nds. Denkmalschutzgesetz § 10 Anm. 18, und Upmeier, in Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Komm. zum Denkmalrecht Nordrhein–Westfalen, 2. Aufl., § 9 Anm. 33.).

Die Belange des Denkmalschutzes müssen demnach vielmehr der Klärung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, denn die Baugenehmigung ist zweifellos eine Genehmigung i. S. von § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG, sofern nicht der Bauwillige ausdrücklich eine Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG beantragt (Vgl. auch OVG NW, Urteil v. 13.7.2000, 7 A 4036/99, S. 10 des Urteilsabdrucks).

Dem Sinn und Zweck eines Vorbescheids, nämlich Klarheit über bestimmte Fragen des Bauvorhabens zu schaffen, ohne dass die Erteilung einer Baugenehmigung beantragt werden müsste (Vgl. Dirnberger, aaO, § 76 Anm. 1), wird im Denkmalschutzrecht durch die Möglichkeit der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG hinreichend Rechnung getragen, so dass vor diesem rechtlichen Hintergrund kein Bedarf besteht, den Anwendungsbereich von § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG über seinen Wortlaut hinaus auch auf Bauvorbescheide auszudehnen. Eine solche Ausdehnung des Anwendungsbereiches dürfte auch der Ausnahmecharakter des § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG verbieten.

Welchen der beiden möglichen, aber auch einzig zulässigen Wege Bauwillige beschreiten wollen, bleibt ihnen überlassen.